

## Geschäftsordnung mit Wahlordnung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V.

Beschluss der Vollversammlung des Landesjugendrings am  
16. November 2013

### § 1 Stimmrecht in der Vollversammlung

Die Berechnung der Stimmrechtsverteilung erfolgt gemäß §5 Absatz 4 und 5 der Satzung. Sie erfolgt in Zweierschritten. Die Mindestanzahl beträgt 2 Delegierte und die maximale Anzahl beträgt 6 Delegierte.

### § 2 Ablauf der Vollversammlung

- (1) Zu Beginn der Vollversammlung stellt die/der Vorsitzende die Zustimmung zur Tagesordnung fest. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung. Dringlichkeitsanträge können jederzeit durch Beschluss der Vollversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Wortmeldungen zu einem Tagesordnungspunkt werden in der Weise berücksichtigt, dass getrennte Listen für Frauen und Männer geführt werden und diesen abwechselnd das Wort erteilt wird („Redefluss durch Reißverschluss“).
- (3) Die Vollversammlung tagt öffentlich. Auf Antrag kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

### § 3 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Durch Anträge zur Geschäftsordnung wird die RednerInnenliste unterbrochen. Diese Anträge sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und sind sofort zu behandeln. Äußerungen und Anträge zur Geschäftsordnung dürfen sich nur mit dem Gang der Verhandlungen befassen. Dies sind z. B.:
  - Antrag auf Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  - Antrag auf Schluss der RednerInnenliste
  - Antrag auf Beschränkung der Redezeit
  - Antrag auf Unterbrechung der Sitzung
  - Antrag auf Vertagung
  - Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - Antrag auf Überweisung an andere Vereinsorgane
  - Antrag auf Nichtbefassung
  - Hinweis zur Geschäftsordnung

- (2) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhören eines/einer Gegenredners/rednerin sofort abzustimmen. Im Einzelfall kann von den Vorschriften dieser Regelung abgewichen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von einer/einem Antragsberechtigten gestellt werden, der/die noch nicht zur Sache gesprochen hat. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist die Liste der noch offenen Wortmeldungen bekannt zu geben und soll ein/e SprecherIn für und ein/e SprecherIn gegen den Antrag gehört werden.

#### **§ 4 Protokoll der Vollversammlung** (zu § 9 Abs. 6 der Satzung)

- (1) Das Protokoll über die Vollversammlung muss enthalten
  - a) Tagesordnung
  - b) Anwesenheitsliste mit Angaben der Stimmberechtigung
  - c) die Anträge und Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis
  - d) alle ausdrücklich zum Zwecke der Niederschrift abgegebenen Erklärungen.
- (2) Das Protokoll der Vollversammlung wird von der Geschäftsstelle den Mitgliedern und den namentlich gemeldeten Delegierten spätestens 8 Wochen nach der Vollversammlung zugeschickt.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll können von den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach Zugang des Protokolls schriftlich beim Vorstand angemeldet werden. Hilft der Vorstand den Einwendungen nicht durch einen Nachtrag zum Protokoll ab, der den Mitgliedsorganisationen zu übermitteln ist, informiert er zu Beginn der nächsten Vollversammlung über die Einwendungen und stellt sie gegebenenfalls zur Abstimmung.

#### **§ 5 Vorstand und Geschäftsführender Vorstand** (zu §§ 10 u. 11 der Satzung)

- (1) Die/Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und die Vorstandssitzungen. Die Moderation der Aussprachen kann delegiert werden. Die/Der Vorsitzende gewährleistet die Umsetzung der Entscheidungen des Vorstandes. Sie/Er berichtet der Vollversammlung über ihre/seine und die Tätigkeit des Vorstands und der Geschäftsstelle.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand gibt sich einen Aufgabenverteilungsplan, den er dem Vorstand bekannt gibt und trifft zwischen den Sitzungen des Vorstands alle kurzfristigen Entscheidungen.
- (4) Die Gleichberechtigung der Geschlechter wird im Landesjugendring durch die Strategie Gender Mainstreaming umgesetzt. Die Verantwortung dafür liegt beim Geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands sind durch die/den Vorsitzende/n unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Termin einzuberufen.
- (6) Der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind der Geschäftsführende Vorstand oder der Vorstand in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so sind sie in einer zweiten ordnungsgemäß einberufenen Sitzung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf muss in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hingewiesen werden.

- (7) Der Geschäftsführende Vorstand und der Vorstand tagen nichtöffentlich. Im Einzelfall kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

## **§ 6 Auslagenersatz**

- (1) Die Mitarbeit in der Vollversammlung des Landesjugendrings ist ehrenamtlich. Aufwendungen der Delegierten für die Teilnahme an den Vollversammlungen werden vom Landesjugendring nicht vergütet.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sowie die Personen, die mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen sowie sonstige Personen, die im Auftrag des Landesjugendrings tätig werden, erhalten der Reisekostenordnung des Landesjugendrings entsprechend Ersatz. Die Reisekostenordnung wird in Anlehnung an die Reisekostenregelung des Landes Baden-Württemberg vom Vorstand beschlossen.
- (3) Die Entsendeorganisationen der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands und des Vorstands erhalten für die zeitliche Freistellung sowie für die Erledigung der Vorstandsaufgaben eine jährliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der Vollversammlung festgelegt wird.

## **§ 7 Fachbereiche (zu § 11 der Satzung)**

- (1) Die Vollversammlung bestimmt die Themen der Fachbereiche in der ordentlichen Vollversammlung vor der Wahlvollversammlung, in der der gesamte Vorstand neu gewählt wird.
- (2) Die Fachvorstände bearbeiten einen Fachbereich und unterstützen die Arbeit des Vorstands fachbezogen. Dazu verfolgen sie die inhaltliche Debatte im Fachbereich, bearbeiten fachbezogene Anliegen, organisieren die Arbeit dafür und bringen die Themen in die Arbeit des Vorstands ein.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Fachvorstand über die Arbeitsweise des Fachbereichs und ob zur weiteren Qualifizierung und Unterstützung interessierte und fachkundige VertreterInnen der Mitgliedsorganisationen angemessen einbezogen werden. Ein Austausch unter den Außenvertretungen im Fachbereich soll stattfinden.
- (4) Die MitarbeiterInnen im Fachbereich werden von den Mitgliedsorganisationen vorgeschlagen und bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand. Der Vorstand kann weitere Personen berufen. Der Vorstand kann die Mitarbeit versagen und/oder die Zahl der Mitglieder pro Mitgliedsorganisation beschränken. Der Vorstand muss diese Entscheidung begründen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an allen Sitzungen, Arbeitstreffen o.ä. der Fachbereiche teilzunehmen. Zu den Themen können Sachverständige und Gäste mit beratender Stimme zugezogen werden.
- (6) Den Fachbereichen sind von der Geschäftsstelle die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zur Beratung der ihnen übertragenen Aufgaben zur Verfügung zu stellen.

## **§ 8 Abstimmungsregeln**

- (1) Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (2) Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (3) Abstimmungen über Anträge erfolgen in der Regel offen durch Handzeichen.
- (4) Auf Verlangen eines Mitglieds wird namentlich nach Mitgliedsverbänden abgestimmt.
- (5) Abweichend von Absatz (1) bedarf es einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten bei:

- a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - b) Verabschiedung und Änderung der Geschäftsordnung
  - c) Satzungsänderung
  - d) Auflösung des Landesjugendrings
  - e) Abweichungen von der Geschäftsordnung im Einzelfall
  - f) Abwahl von Personen
- (6) Den Ablauf der Wahlen regelt die Wahlordnung.

## **§ 9 Datenschutz**

Die Mitglieder des Vorstands, die MitarbeiterInnen des Landesjugendrings sowie vom Landesjugendring beauftragte Personen handeln gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes. Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

# **Wahlordnung**

## **§ 1 Änderungen/Geltungsbereich**

Die Wahlordnung ist Bestandteil der Geschäftsordnung und kann nur mit den Regeln zur Änderung der Geschäftsordnung geändert werden. Sie gilt für die Wahl des Vorstands. Bei Wahlen zu anderen Ämtern gilt diese Wahlordnung entsprechend.

## **§ 2 Wahlausschuss**

Die Vollversammlung wählt jeweils in der Vollversammlung vor der Wahlvollversammlung (in der der gesamte Vorstand neu gewählt wird) einen Wahlausschuss. Er besteht aus mindestens drei Personen, die möglichst aus unterschiedlichen Verbänden kommen. Er amtiert für zwei Jahre und ist in dieser Zeit zuständig für die Ausschreibung von Wahlen, für die Koordinierung von Kandidaturen und die Durchführung der Wahlen. Der Wahlausschuss fertigt Protokolle über die Wahlvorgänge an und entscheidet über Wahlanfechtungen.

## **§ 3 Durchführung der Wahlen**

- (1) Die Wahlen werden vom Wahlausschuss geleitet. Er bestimmt aus seiner Mitte die Person, die den Vorsitz führt.
- (2) Die Wahlliste für den Vorstand wird zwei Wochen vor der Vollversammlung geschlossen. Die Delegierten werden mit den Einladungen zur Vollversammlung über die bis dahin vorliegenden Vorschläge informiert. Ergeben sich bis zur Schließung der Wahlliste Änderungen, werden diese nachgereicht. Erfolgt auf der Vollversammlung keine Wahl, weil es keine Bewerbung gibt oder weil ein/e KandidatIn nicht gewählt wird, wird die Wahlliste wieder geöffnet.
- (3) In der KandidatInnenvorstellung hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht sich vorzustellen und ihre Absichten darzulegen.
- (4) In der KandidatInnenvorstellung haben die Mitglieder der Vollversammlung das Recht Fragen an den Kandidaten bzw. die Kandidatin zu stellen. Über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet der Wahlausschuss. Die KandidatInnenbefragung findet unter Ausschluss der anderen KandidatInnen statt. Eine zeitliche Beschränkung der KandidatInnenbefragung und eine Aussprache sind nicht zulässig.
- (5) Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes der Vollversammlung findet eine Personaldebatte statt. Die Personaldebatte ist vertraulich und nicht öffentlich.

An ihr nehmen nur die stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung teil. Sie erfolgt in Abwesenheit der KandidatInnen. Die Aussprache kann über mehrere KandidatInnen gemeinsam geführt werden.

- (6) Wahlen von Personen werden geheim durchgeführt, wenn mindestens ein/e Stimmberechtigte/r dies verlangt.
- (7) Das Auszählen der Stimmen durch den Wahlausschuss ist öffentlich.
- (8) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis fest und verkündet es. Er ermittelt die Annahme der Wahl durch die Gewählten.
- (9) Lehnt eine gewählte Person die Annahme der Wahl ab wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt.
- (10) Das Wahlergebnis kann binnen 14 Tagen nach Beendigung der Wahl angefochten werden. Bis zu diesem Termin verwahrt die Geschäftsstelle die Wahlunterlagen. Über die Anfechtung der Wahl entscheidet der Wahlausschuss.

#### **§ 4 Wahl des Geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Die Vollversammlung wählt den/die Vorsitzende mit absoluter Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen) im 1. Wahlgang oder 2. Wahlgang oder mit der relativen Mehrheit (mehr Stimmen als andere BewerberInnen) im 3. Wahlgang.
- (2) Die Vollversammlung wählt eine/n Stellvertretende/n Vorsitzenden, der/die das andere Geschlecht als der/die Vorsitzende hat gemäß den Regelungen in Abs. 1.
- (3) Die Vollversammlung wählt eine/n weitere/n Stellvertretende/n Vorsitzenden gemäß den Regelungen in Abs. 1.
- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes werden in geheimer Wahl gewählt.
- (5) Kommt eine Besetzung mit drei Personen nicht zustande, soll baldmöglichst eine Vorstandsnachwahl erfolgen mit dem Ziel einer gemischt-geschlechtlichen Besetzung bei drei Vorstandsmitgliedern.

#### **§ 5 Wahl der Fachvorstände**

- (1) Fachvorstände werden in getrennten Wahlen gewählt.
- (2) Die Fachvorstände werden in geheimer Wahl gewählt.
- (3) Die Vollversammlung wählt die Fachvorstände gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 1.

#### **§ 6 Wahl in weitere Ämter**

Die Vollversammlung wählt Personen gemäß den Regelungen in § 4 Abs. 1.

#### **§ 7 Abwahl**

- (1) Die Vollversammlung kann auf Antrag bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen die von ihr gewählten Personen mit drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten abwählen.
- (2) Bei der Abwahl eines Mitgliedes des Vorstandes wird der/die Betroffene mit sofortiger Wirkung von seinen/ihren Rechten und Vertretungsaufgaben entbunden und die Zahlung der Aufwandsentschädigung an den entsendenden Verband eingestellt.

*Beschlossen in der Vollversammlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. am 16. November 2013.*

## Stimmrecht in der Vollversammlung

### Anlage zur Geschäftsordnung

#### § 1 Stimmrecht in der Vollversammlung

Stand: 16. November 2013

Die Mitglieder werden in der Vollversammlung wie folgt vertreten:

a) **6 Delegierte:**

Evangelischen Jugend,  
Bund der Deutschen Katholischen Jugend,  
DGB-Gewerkschaftsjugend,

b) **4 Delegierte:**

Bund der Landjugend,  
DLRG-Jugend,  
Jugendfeuerwehr,  
Ring deutscher Pfadfinderverbände,

c) **2 Delegierte:**

Adventjugend,  
Akkordeonjugend,  
Arbeiter-Samariter-Jugend,  
Bund der Alevitischen Jugendlichen  
BUNDjugend,  
Deutschen Jugend in Europa - DJO,  
Deutschen Jugendrotkreuz,  
Deutschen Wanderjugend,  
Jugend des deutschen Alpenvereins,  
Jugendwerk evangelischer Freikirchen,  
Naturfreundejugend,  
Naturschutzjugend im NABU,  
Ring Deutscher Pfadfinderinnenverbände,  
Sozialistischen Jugend Deutschlands - Die Falken,  
Bund Deutscher PfadfinderInnen,  
Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt,  
Ring junger Bünde,  
Solidaritätsjugend,  
Trachtenjugend Baden-Württemberg

sowie

Arbeitsgemeinschaft Anschlussverbände,  
Arbeitsgemeinschaften der Orts-, Stadt- und Kreisjugendringe